

T. Inklusionsvereinbarung

1	Ziele der Inklusionsvereinbarung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Inklusionsvereinbarungen für Landesbeschäftigte im Schulbereich in NRW	2

1 Ziele der Inklusionsvereinbarung

Zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen kann der Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat eine Inklusionsvereinbarung abschließen. In § 166 Absatz 2 SGB IX nennt das Gesetz mögliche Zielfelder und Inhalte für eine Inklusionsvereinbarung; angewendet auf Lehrkräfte können diese u. a. sein:

- im Bereich der Personalplanung die angemessene Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier Stellen bzw. Vertretungsstellen, um die Beschäftigungsquote anzustreben bzw. zu halten,
- die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation,
- die Kooperation von Dienststelle, Schwerbehindertenvertretungen und Personalräten,
- die frühzeitige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX durch die Dienststelle,
- die Durchführung der betrieblichen Prävention zur Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse von mit Schwerbehinderung bedrohter Beschäftigter oder von Beschäftigten mit Schwerbehinderung,
- die Qualifizierung und das berufliche Fortkommen schwerbehinderter Lehrkräfte.

2 Rechtliche Grundlagen

SGB IX

§ 166 - Inklusionsvereinbarung

(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (§ 181) eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 176 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 176 genannten Vertretungen zu. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen.

(3) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,
2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
3. zu Teilzeitarbeit,
4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,

5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,
6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.

(4) In den Versammlungen schwerbehinderter Menschen berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen.

3 Inklusionsvereinbarungen für Landesbeschäftigte im Schulbereich in NRW

Für den Personenkreis der schwerbehinderten Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen haben die Bezirksregierungen (Düsseldorf und Köln) mit den jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen und Personalräten Inklusionsvereinbarungen (vor dem 01.01.2017 Integrationsvereinbarung genannt, die als Inklusionsvereinbarung weiter gültig sind) abgeschlossen. Darin werden bereits bestehende Vorschriften konkretisiert und Vorgehensweisen beschrieben, die die gesetzlichen Bestimmungen erläutern.

Von den Integrationsämtern bzw. Inklusionsämtern LWL und LVR werden zu diesem Thema Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Der zuständige LVR-Berater empfiehlt jährliche Evaluationen, ggf. durch ein kleineres Evaluationsteam zur Inklusionsvereinbarung, um zeitnah nachsteuern zu können.

Wie man ein Bezirk oder ein Schulamt an die Gestaltung für eine Inklusionsvereinbarung herangehen kann, lässt sich hier nachlesen.

<https://www.rehadat-gutepraxis.de/inklusion-gestalten/inklusionsvereinbarungen/>

Mit der App lässt sich gut die Struktur einer Inklusionsvereinbarung mit den bezirkseigenen oder schulamtseigenen Ideen unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen erstellen, was die inhaltliche Arbeit erleichtern kann: <https://www.rehadat-iv.app/>

Auf www.rehadat-gutepraxis.de finden sich Best-Practice-Beispiele aus der Öffentlichen Verwaltung.

In zwei der fünf Bezirke wurden Inklusionsvereinbarungen für Landesbeschäftigte im Schulbereich getroffen.

Die **Inklusionsvereinbarung aus dem Bezirk Düsseldorf** wurde 2022 zum 4. Mal fortgeschrieben und gilt jetzt bis zum 31.07.2027. In ihr wurde besonders Wert darauf gelegt neben den Konkretisierungen für pädagogisches Personal (im Landesdienst) mit Schwerbehinderung, auch die Rechte der Beschäftigten, die einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben oder die Schwerbehinderten gleichgestellt wurden, deutlich herauszustellen. Neu hinzugekommen ist das Recht auf ein Teilhabegespräch / Jahresgespräch der Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung von 20 mit ihren zuständigen Gesprächsleitungen. Es wird sich zeigen, welche Vereinbarungen für diese Gruppe getroffen werden. Ob jetzt mehr Beschäftigte ihren Grad der Behinderung von 20 anzeigen werden, wird die Zukunft zeigen.

Der Gesprächsleitfaden enthält nun eine Version der Gesprächsvorbereitung für Lehrkräfte, Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams für Gemeinsames Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase – **mit** einem vertraglich vereinbarten Unterrichtseinsatz – sowie eine Version der Gesprächsvorbereitung für Fachkräfte in Schulsozialarbeit und andere – **ohne** vertraglich festgesetzte Zeit im Unterricht. Die aufgeführten Gesprächsthemen sind Vorschläge und können von den Beteiligten auf die jeweilige Situation bezogen geändert werden. **Der Gesprächsleitfaden kann gerne in anderen Bezirken genutzt werden.** Wenn er dort abgeändert veröffentlicht wird, sollte dies sowohl den entsprechenden Personen dieser Veröffentlichung als auch der entsprechenden AGSV oder den Hauptschwerbehindertenvertretungen mitgeteilt werden.

Die Vereinbarung zur Inklusion von Beschäftigten mit Behinderung im Schulbereich, kurz, Inklusionsvereinbarung, die ab 01.08.2022 gültig ist, findet man, wenn man im Suchfeld der Homepage www.brd.nrw.de den Begriff „Inklusionsvereinbarung“ eingibt oder direkt unter der URL:

<https://url.nrw/schule-personal> Tipp: ganz nach unten scrollen.

In der entsprechenden Rundverfügung vom 18.08.2022 findet sich auch der Link auf die Websites der **Bezirksregierung Düsseldorf** „Schwerbehindertenvertretungen aller Schulformen“.

<https://url.nrw/brd-sbv>

Dort finden sich neben der Inklusionsvereinbarung auch die schulformspezifischen Formblätter, die die Schulleitungen, Zentren für die schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) oder sonstige zur Rückmeldung an die Schwerbehindertenvertretung verwenden sollen bzw. können.

Im **Regierungsbezirk Köln** steht die Inklusionsvereinbarung für Landesbeschäftigte im Schulbereich unter dem Motto: „Teilhabe gemeinsam leben“ und wurde gemeinschaftlich durch die Bezirksregierung Köln, die Schwerbehindertenvertretungen und die Personalräte aller Schulformen erstellt.

Sie tritt am 1.08.2024 in Kraft, ist per Rundverfügungen in den Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bekannt gegeben worden und ist auf der Homepage der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Ziel dieser Inklusionsvereinbarung ist es, Teilhabe gemeinsam zu leben. Dies ist Ansporn und Verpflichtung zugleich. In den Schulen und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) arbeiten Menschen mit und ohne Behinderung Seite an Seite.

Inklusion bedeutet Teil sein und Teil haben aller Menschen. Das Recht auf Teilhabe ist nicht verhandelbar. Die Inklusionsvereinbarung dient als alltagstaugliche Orientierungshilfe für ein inklusives Schulleben, in dem alle Menschen mit ihren individuellen Stärken und Fähigkeiten anerkannt werden. Es bedeutet Wertschätzung der Vielfalt – eine Vielfalt, für welche die Bezirksregierung Köln und die Schulen und ZfsL stehen.

In der Rundverfügung steht: Nutzen Sie bitte diese Orientierungshilfe für Ihre tägliche Arbeit. Machen Sie die Inklusionsvereinbarung an Ihrer Schule und Ihrer ZfsL bekannt, indem Sie auf der ersten Konferenz im neuen Schuljahr aktiv darauf hinweisen und die Vereinbarung digital zur Verfügung stellen.

Kommentar der Autorinnen:

Die Orientierungshilfe ist sehr umfangreich; sie hat auch die Informationen aufgenommen, wie z.B. Eintrittsalter in den Ruhestand, die für Beschäftigte und Schule bedeutsam sind, die man sonst woanders nachlesen müsste. Der Servicegedanke ist hier groß geschrieben. Auch in dieser Inklusionsvereinbarung finden sich Formblätter für die Rückmeldung an die (zuständigen) Schwerbehindertenvertretungen.

Die Inklusionsvereinbarung für den **Regierungsbezirk Köln** kann man hier finden:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/personalangelegenheiten/schwerbehindertenangelegenheiten>

Der direkte Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_personalangelegenheiten_schwerbehindertenangelegenheiten_inklusionsvereinbarung.pdf

In der **Bezirksregierung Arnsberg** nutzt man – ohne Inklusionsvereinbarung – eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsbezüge, die in der Schule gelten, sowie einen Gesprächsleitfaden für Teilhabegespräche, der zwischen Schwerbehindertenvertretungen, Personalräten und Dienststelle abgestimmt wurde.

- Infos zum Teilhabegespräch für Menschen mit Behinderung:
<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/personalangelegenheiten/dienst-und-arbeitsrecht/teilhabegespraech-fuer-menschen-mit-behinderung>

- Link für ein Teilhabegespräch:
<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/personalangelegenheiten/dienst-und-arbeitsrecht/teilhabegespraech-fuer-menschen-mit-behinderung>

Nähere Informationen zum Teilhabegespräch finden sich im Kapitel „G Behinderungsgerechter Einsatz“.

In der **Bezirksregierung Detmold** nutzt man – ohne Inklusionsvereinbarung - einen Gesprächsleitfaden für Teilhabegespräche, der zwischen Schwerbehindertenvertretungen, Personalräten und Dienststelle abgestimmt wurde.

- Merkblatt Teilhabegespräche:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.47_teilhabegesprach-detmold-2023-12-14.pdf
- Dokumentation Teilhabegespräche
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.47_dokumentation-teilhabegesprach-2023-12-14.pdf

Nähere Informationen finden sich im Kapitel „G Behinderungsgerechter Einsatz“.

In der **Bezirksregierung Münster** soll im Schuljahr 2024/25 eine Inklusionsvereinbarung erarbeitet werden.

Hinweis: Übernahmen von Textpassagen sollten sowohl den Urhebern als auch dem Autor dieses Textes als auch der entsprechenden AGSV (Detmold, Düsseldorf, Münster) und den Hauptschwerbehindertenvertretungen aller Schulformen mitgeteilt werden. Das unterstützt die Kommunikation und Weiterentwicklung in allen 5 Bezirken im Sinne der Beschäftigten mit Behinderung.